



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., E., gegen den Bescheid des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart betreffend Familienbeihilfe ab 1. März 2011, soweit dieser über den Zeitraum von 1. April 2011 bis 30. April 2012 abspricht, entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird für die obigen Monate aufgehoben.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) stellte im November 2011 für ihren Sohn P., geb. 1990, einen Antrag auf Familienbeihilfe ab März 2011.

P. besuchte ab 1. April 2011 die Goetheanistische Studienstätte in 1230 Wien, Speisinger Straße 258.

Das Finanzamt wies den Antrag mit der Begründung ab, dass der Besuch der Goetheanistischen Studienstätte keine Ausbildung für einen bestimmten Beruf darstelle. Bei dieser Schule handle es sich um einen Zweig der Erwachsenenbildung und keine Ausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Die Bw. erhob gegen den Bescheid Berufung und führte begründend aus, dass es das Ziel dieses Studiums sei, eine Anstellung bei einem Kunstmöbelbauer, Stukkateur, Steinmetz, Bildhauerbetrieb oder bei einem Restaurateur zu erhalten, da es bei diesen aufgezählten Berufen keine Anstellung im Lehrverhältnis gebe und daher lediglich über ein ordentliches Studium an

einer dafür vorgesehenen Studienstätte, wie der "Goetheanistischen" eine umfassende Ausbildung gewährleistet sei. Außerdem sei noch eine weitere Möglichkeit der Berufsausübung nach Absolvierung des Studiums möglich, die ihr Sohn nach bisherigem Stand seiner Kenntnisse bevorzugt anstrebe, und das sei "Werklehrer". an einer öffentlichen Schule von VS bis AHS oder auch HTL. Sie glaube, dass man auch für Berufe, für die keine Lehrstellenangebote offen seien, ohne Einbußen oder materielle Hindernisse Ausbildungsmöglichkeiten erhalten sollte.

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsentscheidung vom 5. Juni 2012 mit folgender Begründung ab:

"Der Sohn P., geboren 1990, besucht seit September 2010 die "Goetheanistische Studienstätte" in Wien. Nach eigenen Angaben strebt er eine Ausbildung zum Kunstmaler oder Restaurator an.

Dem Finanzamt liegen vor

die Studienbestätigungen für die Studienjahre 2010/2011 und 2011/2012,

die Statuten des Vereines "Wiener Vereinigung für Waldorfpädagogik und Waldorfschulen – Erwachsenenbildung",

ein Zeugnis vom 3.2.2012 über Ausbildung Kunsthandwerk-Produktgestaltung, Ausbildungsjahr 2011/2012 (4 Gegenstände mit Notenbewertung)

ein Zeugnis vom 9.3.2012 für die Zeit von April bis Juli 2011 über "Plastisches Gestalten" (verbale Beurteilung, Teilnahmebestätigung).

Trotz Aufforderung wurden nicht vorgelegt:

Nachweis über laufende Arbeiten, Stundenplan, benötigter Zeitaufwand.

Laut Statuten des Trägervereins der Ausbildungsstätte ist die Aufgabe der Vereinigung die Erwachsenenbildung auf der Grundlage Rudolf Steiners. Zur Erfüllung der Vereinszwecke wurde die Goetheanistische Studienstätte geschaffen. Sie dient der Ausbildung von Waldorflern und bildenden Künstlern durch

mehrjähriges Vollstudium zur Heranbildung von Pädagogen, Werklehrern, Bildhauern und Malern oder praxisbezogene kunsthandwerklich-gestalterische Erwachsenenbildung.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Die vorgelegten Unterlagen lassen nicht darauf schließen, dass ein Vollstudium absolviert wird. Zeugnisse, Studienbestätigungen, Beurteilungsmodalitäten entsprechen nicht dem Muster, das von anderen Studieneinrichtungen verlangt wird.

Daher ist zu prüfen, ob die Bildungsmaßnahme einer Ausbildung an einer Fachschule entspricht.

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2003, 2000/14/0093, ist Ziel einer Berufsausbildung, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Der Besuch von allgemeinen, nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Seminaren, die dem Sammeln von Erfahrungen und dem Aneignen eines bestimmten Wissensstandes dienen, kann dagegen nicht als Berufsausbildung im Sinne des FLAG 1967 gewertet werden.

Es finden sich keine Unterlagen, aus denen geschlossen werden kann, dass P. nach Abschluss der Studien die Berechtigung zur Ausübung der Berufe Restaurator oder Kunstmenschler erworben hat noch wurde irgendein Ausbildungsplan bzw. eine Ausbildungsstruktur vorgelegt (Anteil Theorie – Praxis, selbständiges Arbeiten, Erwerb von Theoriewissen), aus dem der Zeitaufwand ersichtlich ist, denn P. aufwenden muss. Diese (Berufsberechtigung, Ausbildungsplan, Zeitaufwand) sind aber wesentliche Voraussetzungen für die Entscheidung, ob die Goetheanistische Studienstätte einer Fachschule entspricht und daher Familienbeihilfe zu gewähren wäre.

An Hand der vorgelegten Unterlagen kommt das Finanzamt zu dem Schluss, dass es sich eher um eine Bildungsstätte handelt, in der P. seine Neigungen zu künstlerischer Tätigkeit erforschen und ausprobieren kann."

Die Bw. stellte einen Vorlageantrag. Zur Begründung führte sie Folgendes aus:

"...Zuerst möchte ich festhalten, dass die Goetheanistische Studienstätte seit 25 Jahren eine anerkannte, wenn auch hier zu Lande nicht bekannte, Einrichtung ist, und zwar sowohl für Jugendliche als auch bereits dem Studienalter nach Erwachsene. In dieser Studieneinrichtung wird, wie bei Rudolf Steiner orientierten Schulen ebenfalls, das künstlerisch vorhandene Talent gefördert, indem der Unterricht frei gestaltet werden kann, sich innerhalb der Rahmenbedingungen ohne zeitliche Festlegung, die Theorie einflechten lässt, um den im Fluss befindlichen Studenten nicht in der Fertigstellung der Arbeiten zu unterbrechen ... im Übrigen hatte auch Maria Montessori diesen Ansatz, weil Konzentration dadurch eine wesentlich intensivere Wirkung und andere Bedeutung hat als im Systemschulbereich ... wie Ihnen vielleicht auch bereits bekannt sein könnte.

Nun denn, ich bedanke mich dafür, dass ich nun nicht mehr aufgefordert werde, im Nachhinein ein "Tagebuch" über den Verlauf des letzten Studienjahres nachzuliefern, und mit Verlaub, aus dieser Formulierung ließ sich beim besten Willen nicht erkennen, dass eine Art Stundenplan gewünscht wäre, den es wie folgt - auch gänzlich vom Systembereich abgehoben - nachzuvollziehen gibt:

Allgemeine Unterrichtsmodalitäten durchgehend:

Fachbereiche:

Holz (Tischlerarbeiten inklusive Kunsthandwerk mit versch. Techniken, wie Verzinken, Relief schnitzen; Feinschliff, Skulpturen, Nutzgegenstände ... , Kunde der Hölzer nach Stärke, Dichte, Gebrauchsbereiche, etc)

Stein (Modellieren von Ton = Entwurf für weitere Arbeiten aus Marmor, Speckstein, Granit, etc, Formenlehre, Materialkunde, Kultur, etc)

Metall (Kunde zu Weich- & Hartmetallen, Schliff, Schweißarbeiten, Elektronik Grundkenntnisse, Geometrisch Zeichnen = Entwürfe)

Unterricht mit allen Lehrern findet täglich von Montag bis Freitag von 8 -12:30 statt. Theorie wird passend zu den jeweiligen Epochen - das sind die themenspezifischen Fachbereiche - gestaltet und durch den Lehrer während der selbstständigen Arbeit am jeweiligen Objekt unterrichtet.

Zusätzlich gibt es einmal wöchentlich Sprachgestaltung und Eurythmie als Pflichtgegenstände.

Ab 12:30 sind die Studierenden bis 17 Uhr im Freien Unterricht tätig, um deren Werkstücke weiter geübt zu lassen, zu korrigieren, neue Ideen einzufließen zu lassen, diese fertig zu stellen.

Der Erfolg der Studierenden wird nach Geschicklichkeit, Ideenreichtum, Fertigkeit, Genauigkeit, Herzblut und last but not least nach dem sichtbaren Ergebnis beurteilt.

Dass der Unterricht täglich von 8 – 17 Uhr stattfindet, gab ich allerdings auch bereits der zuständigen Sachbearbeiterin ... bekannt, ebenso, wie die Studien- & Berufsziele, die natürlich nach Fertigkeit und Ausrichtung im Laufe des Studiums fachtechnisch intensiviert werden.

Ziel der Goetheanistischen Studienstätte war es, unter anderem auch Bildungspolitisch angesagt, mehr Jugendliche für Kunsthandwerk und Kunst zu gewinnen, sowie dadurch Wege abseits von Massenmedien, X-Box, TV, Playstation usw. familienfeindlichen Einrichtungen der pathologischen Konsumgesellschaft, klar als möglichen Weg bei entsprechender sozial-emotionaler Intelligenz, aufzuzeigen.

Aufgenommen werden Menschen, die ihr Talent bereits erkannt und bewiesen haben und über ihre Fertigkeit noch das "Know How" am Studienweg erfahren wollen, um es letztendlich nach Studienende auch kompetent an Dritte weitergeben zu können. Entweder in der Ausübung im Lehrberuf der Bildenden Künste an öffentlichen oder privaten Einrichtungen, als Freizeitpädagoge, Kunstmenschler, freier Künstler, etc...

Ich beantrage hiermit abermals für den Zeitraum 1. April 2011 bis 30. April 2012 (Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Studiums) die nachträgliche Gewährung der Familienbeihilfe für meinen Sohn P....

Folgende für das Berufungsverfahren relevanten Unterlagen wurden von der Bw. vorgelegt:

Studienbestätigung der Goetheanistischen Studienstätte vom 23. September 2011:

"Hiermit bestätigen wir, dass Herr P. W. als ordentlicher Student im Studienjahr 2011/12 eingeschrieben ist.

Die Lerninhalte sind praktisch-künstlerische Arbeiten in verschiedenen Techniken. Zeichnen, Bildhauerei in Stein und Holzskulpturen sowie Portraits.

Die regulären Unterrichtszeiten betragen 35 Stunden/Woche und selbständiges Arbeiten im Atelier.

Das Studienjahr ist in Trimester gegliedert und endet mit einem Zeugnis wie einer Beurteilung über die künstlerischen Fähigkeiten."

Zeugnis "Ausbildung Kunsthandwerk-Produktgestaltung, Ausbildungsjahr 2011/2012" vom 3. Februar 2012:

"...

Technisches Holz	3
Metall	3
Sprachgestaltung	1
Eurythmie	1

"Zeugnis für das Trimester vom 2.4.2011 bis 8.7.2011 Plastisches Gestalten."

Herr P. W. ...hat am Kurs "Plastisches Gestalten" zum Thema "Portrait" teilgenommen. Die Arbeiten von Herrn W. waren sehr ausführlich und präzise. Die Aufgaben wurden sehr gut ausgeführt.

Gesamtnote: GUT"

Statuten der Wiener Vereinigung für Waldorfpädagogik und Waldorfschulen – Erwachsenenbildung

Gemeinnütziger Trägerverein der Goetheanistischen Studienstätte...

"...Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Wiener Vereinigung für Waldorfpädagogik und Waldorfschulen – Erwachsenenbildung" (in der Folge kurz: Die Vereinigung)...

Zweck des Vereines, Ziele seiner Tätigkeit

Aufgabe der Vereinigung ist die Erwachsenenbildung in allen Formen auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners. Zur Erfüllung der Vereinszwecke wird die Vereinigung insbesonders durch die Errichtung und Erhaltung der juristisch unselbständigen "Goetheanistischen Studienstätte" in Wien eine Bildungsstätte zur Ausbildung von Waldorflehrern und bildenden Künstlern schaffen und durch Vorträge, Ausstellungen, Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und andere geeignete Veranstaltungsformen insbesondere auf folgenden Gebieten der Erwachsenenbildung tätig sein:

a) mehrjähriges Vollstudium zur Heranbildung von Pädagogen, Werklehrern, Bildhauern und Malern mit dem Ziel einer wissenschaftlich durchdrungenen künstlerischen Bildung;

- b) praxisbezogene kunsthandwerklich-gestalterische Erwachsenenbildung;
- c) freie Erwachsenenbildung zur Einführung in die und zur vertiefenden Arbeit an der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.
- d) mehrjährige berufsbegleitende Ausbildung zur/m Waldorf-KindergärtnerIn..."

Von der Goetheanistischen Studienstätte wurde bestätigt, dass der Sohn der Bw. sein Studium per 30.4.2012 abgebrochen hat.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Unter der Internetadresse [http://www.bildungundberuf.at/institut\\_1915.html](http://www.bildungundberuf.at/institut_1915.html) findet sich zum Begriff "Goetheanistische Studienstätte" Folgendes:

Adresse: Freie Kunstscole, Goetheanistische Studienstätte ...

Ausbildungen: Waldorfpädagogik, Ausbildung zum Klassenlehrer an Waldorfschulen

- Kunstscole, Ausbildung zum Künstler, Kunsterzieher, Kunsttherapeuten...

Kunstscole: Ausbildung zum Künstler, Kunsterzieher, Kunsttherapeuten Goetheanistische Studienstätte | Wien Ausbildungstyp: Berufsspezifische Ausbildungen Zielsetzung: Die Phänomenologie und Metamorphosenlehre, wie sie von Goethe und Rudolf Steiner begründet wurden, sollen in allen Arbeitsbereichen geübt und angewendet werden. Dadurch wird der Charakter eines künstlerischen Schulungsweges gegeben.

Durch diese Arbeitsmethode wird das allgemeine vorstellungsorientierte Denken ein dem künstlerischen Schaffen entsprechendes, lebendiges Denken.

Das phänomenologische Studium der lebendigen Naturvorgänge, der Kunstgeschichte und des Biographischen soll das Bewusstsein hinführen zu einem Verstehen dessen, was in den Dingen als wirkendes, schaffendes Geistiges lebt.

Im Erleben und Schaffen aus diesem Geistigen kommt der Künstler der Forderung nach: Der Künstler soll arbeiten wie die Natur. Ebenso ist ein phänomenologisches Studium des künstlerischen Mittels durch methodische Übungen ein breiter Bestandteil des Studiums. Die praktischen, künstlerischen Übungen im Zeichnen, Malen und plastischen Gestalten sollen die Licht- und Finsternislehre, die Farbenlehre und die Formenlehre beinhalten und ihre wesensgemäße Ausdrucksweise ins Bewusstsein heben. Durch dieses bewusste Eingreifen des in den Dingen schaffenden Geistigen und des im künstlerischen "Mittel" lebenden und sich zum Ausdruck Bringenden kann sich im Menschen die Grundlage für freies künstlerisches Wirken bilden.

Dauer: 4 Jahre.

Inhalt: Einführung in die Anthroposophie; Theosophie; Allgemeine Menschenkunde.

1. Jahr:

Licht und Finsternis; Licht-Atmungsprozess; Außen-Innen.

2. Jahr:

Metamorphosenlehre.

3. Jahr:

Kunstbetrachtung.

4. Jahr:

Abschlussarbeit.

Abschluss: Der 4-jährige Künstlerkurs endet mit einem Diplom, das dem Studierenden zum Kunsterzieher an Waldorfschulen und sozialtherapeutischen Einrichtungen weltweit befähigt zu arbeiten. Eine weitere Berufsmöglichkeit ist auch der freischaffende Künstler.

Die Goetheanistische Studienstätte folgt den Prinzipien der Waldorfpädagogik. Zu den Waldorfschulen sind aus Wikipedia folgende auszugsweise wiedergegebene Ausführungen zu entnehmen:

„Aus Steiners anthropologischer Auffassung von der Dreigliedrigkeit des Menschen ergibt sich das Prinzip der gleichberechtigten Förderung der intellektuell-kognitiven („Denken“), der künstlerisch-creativen („Fühlen“) und der handwerklich-praktischen („Wollen“) Fähigkeiten der Schüler. Dies führt zu einem vergleichsweise großen Angebot an handwerklich-künstlerischen Fächern gegenüber den öffentlichen Schulen, deren Konzeption von Waldorfpädagogen zumeist als einseitig intellektuell-kognitiv kritisiert wird. Des Weiteren soll aller Unterricht künstlerische Elemente enthalten. Die Erziehung selbst wird von Steiner zur Erziehungskunst erhoben.“

Um Natur- und Kulturerscheinungen nicht allein kausal beschreiben zu müssen, ist für Steiner der von ihm sogenannte Goetheanismus wichtig. „Es handelt sich um eine Naturanschauung, die den Gedanken des Werdens und der Entwicklung, der Metamorphose und des Eingebettetseins der Naturerscheinungen in die Umgebung betont“.

Das Prinzip der rhythmischen Gliederung oder Ritualisierung von Unterrichts-, Tages-, Wochen- und Jahresverlauf sowie die intensive Ausgestaltung des Lernumfeldes bis in eine spezifische Schulhausarchitektur hinein ergeben sich aus dem anthroposophischen Ansatz. In diesem Zusammenhang stehen auch häufige Theateraufführungen (Klassenspiel: jeweils eine Klasse studiert mit allen Schülern ein Stück ein und bringt es mehrfach zur Aufführung), Schülerkonzerte (oft von Klassenorchestern), Monatsfeiern (der Schulöffentlichkeit werden regelmäßig Arbeitsergebnisse aus dem Unterricht vorgetragen, mehrmals im Schuljahr ist die Monatsfeier ganz öffentlich), Schulfeste, der künstlerisch-praktische Unterricht und der Gartenbau.

Der Schultag an der Waldorfschule beginnt mit dem in der Regel fast zweistündigen Hauptunterricht. Er behandelt über mehrere Wochen hinweg dasselbe Fach (sogenannter Epochunterricht) aus dem Reigen der Erkenntnis betonenden Fächer (Deutsch, Mathematik, Sachkunde, Kunst, Geschichte, Biologie, Geographie, Physik und Chemie). Der anschließende Fachunterricht am Vormittag und am Nachmittag beinhaltet zwei Fremdsprachen von der ersten Klasse an und eine dritte Fremdsprache ab Klasse 5, zudem handwerklich-künstlerischen Unterricht. Letzterer beinhaltet Turnen und Gymnastik, Handarbeit, Singen, Instrumentalmusik, Eurythmie, Religion, zudem ab der fünften Klasse verschiedene Handwerke wie beispielsweise Schreinern, Hauswirtschaft und Schneidern im Wechsel mit Gartenbau, ab der Klasse 10 Feldmessen und z.B. Spinnen. In der 11. und 12. Klassen folgen Buchbinden und Technologie/Technische Mechanik. Die konkrete Ausgestaltung der Stundenpläne liegt in der Verantwortung der Schulen und weicht deshalb teilweise von dieser Auflistung ab.

Der Hauptunterricht der ersten acht Schuljahre wird von einem Klassenlehrer übernommen, der als „richtunggebende Persönlichkeit“ fungiert, entsprechend dem von Steiner für das zweite Lebensjahr siebt geforderten Prinzip der „Nachfolge und Autorität“. Der Unterricht des Klassenlehrers soll das Gefühlsleben der Schüler ausbilden, mehr bildhaft-charakterisierend als begrifflich-systematisierend ausfallen. In fachlicher Hinsicht ist er Generalist, nicht Spezialist. Der Fachunterricht hingegen wird vom Beginn der Schulzeit an durch einzelne Fachlehrer übernommen.

Zu jeder Unterrichtsepoke führen die Schüler ein ästhetisch ausgestaltetes Epochenheft, das am Ende der Epoche unter anderem der Leistungsbeurteilung dient. Epochenhefte sind wichtigstes Hilfsmittel beim Lernen. Ihre Inhalte werden zunächst diktiert, dann gemeinsam erarbeitet und von den Schülern selbst gestaltet. Mancherorts wird diese klassische waldorfpädagogische Form der Heftführung heute durch Portfolios ergänzt.

Lehrbücher sind in der Waldorfpädagogik nicht vorgesehen und kommen im Epochunterricht darum selten zur Anwendung. Sie stehen, weil sie fertiges Wissen präsentieren, dem Prinzip einer genetisch-organischen Aneignung des Lehrstoffes entgegen. Ebenso werden elektronische Medien während der ersten Schuljahre gar nicht oder nur zurückhaltend eingesetzt.

In der Oberstufe übernehmen wechselnde Fachlehrer den Hauptunterricht. Die Person des Lehrers, der nun Spezialist sein muss, tritt gegenüber der Sache in den Hintergrund. Die Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsinhalt erfolgt in verstärktem Maße begrifflich-abstrakt.

Der Lehrplan der Waldorfschulen ist kein festgelegter Katalog von Zielen und Themen. Der Lehrer ist die ‚Repräsentation der Welt‘ für das Kind. „Als Erkennender ist der Lehrer in der Lage, das jeweils Richtige an das Kind heranzutragen.“ Inhalte und Methoden werden nicht von der sachlichen Gliederung des Unterrichtsstoffes, sondern vom Entwicklungsstadium der Schüler her bestimmt. Ob Stoff und Methode als altersgemäß einzustufen sind, wird einerseits mittels der anthroposophischen Menschenkunde beurteilt und steht in der Entscheidung des Lehrers, der ‚Lehrplan und Lehrziele von der menschlichen Wesenheit abliest‘. Der Wegweiser ist also das Kind selbst. ‚Das Lesen im Wesen des Kindes ersetzt das Lesen eines Lehrplanes.‘...

Waldorfschulen sehen sich der ganzheitlichen Erziehung verpflichtet und vermeiden daher weitgehend eine Leistungsdifferenzierung, wie sie an Regelschulen durch die klassische Notengebung praktiziert wird. Unterschiedlich intellektuell, sozial, emotional und/oder motorisch begabte Schüler werden in einer Klasse unterrichtet. Die individuelle Förderung wird durch einen ganzheitlichen Ansatz angestrebt, eine äußere Differenzierung in verschiedene Leistungsklassen findet frühestens in der Oberstufe statt. Ein „Sitzenbleiben“ gibt es daher nicht.

Abschlussnoten werden bis zur 8. Klasse nicht vergeben, stattdessen wird im Schulzeugnis „eine verbale Charakteristik erstellt, die dem Schüler ein Spiegel seines Lernens und seines Charakters sowie Anreiz zum Weiterlernen sein soll“. Dadurch werden insbesondere Lernfortschritte und Leistungen gewürdigt, die durch die üblichen Schulnoten nicht adäquat zum Ausdruck gebracht werden können. Auf Wunsch der Eltern oder Nachfrage der Schüler wird an einigen Waldorfschulen ab der neunten oder zehnten Klasse ein Ziffernzeugnis zusätzlich zum Textzeugnis ausgestellt. Ebenfalls weit verbreitet sind Punktebewertungen bei Vokabeltests im Fremdsprachenunterricht oder bei Klausuren im Fachunterricht. Hier wird jedoch in der Regel neben der Punktzahl auch eine individuelle Beurteilung hinzugefügt. An Waldorfschulen im englischsprachigen Raum geschieht dies in den höheren Klassenstufen grundsätzlich. Werden staatlich anerkannte Abschlüsse vergeben, so werden diese als Notenzeugnisse erteilt.“

### **Gesetzliche Bestimmungen und rechtliche Würdigung:**

Nach [§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967](#) haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. (ab 1.7.2011: 24.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Ziel einer Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehört regelmäßig auch der Nachweis der Qualifikation. Das Ablegen von Prüfungen, die in einem Lehrplan oder einer Studienordnung vorgesehen sind, ist essenzieller Bestandteil des Studiums und damit der Berufsausbildung selbst. Der laufende Besuch einer der Berufsausbildung dienenden schulischen Einrichtung reicht für sich allein noch nicht aus, um das Vorliegen einer Berufsausbildung im hier maßgeblichen Sinn anzunehmen. Hiezu muss vielmehr das ernstliche und zielstrebige, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg treten, das sich im Antreten zu den erforderlichen Prüfungen bzw Vorprüfungen zu manifestieren hat. Zwar ist - abgesehen von den leistungsorientierten Voraussetzungen beim Besuch einer in [§ 3 des Studienförderungsgesetzes 1992](#) genannten Einrichtung - nicht der Prüfungserfolg ausschlaggebend, das anspruchsvermittelnde Kind muss aber durch Prüfungsantritte innerhalb angemessener Zeit versuchen, die Voraus-

setzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu erfüllen (vgl VwGH 20.6.2000, [98/15/0001](#)).

Ob die schulische oder kursmäßige Ausbildung berufsbegleitend und ob sie in Form von Blockveranstaltungen oder in laufenden Vorträgen organisiert ist, ist vor dem rechtlichen Hintergrund nicht entscheidend (VwGH 8.7.2009, [2009/15/0089](#)). Wesentlich ist vielmehr, dass durch die Schulausbildung oder den lehrgangsmäßigen Kurs die tatsächliche Ausbildung für einen Beruf erfolgt. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung nicht darauf an, ob tatsächlich die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen gelingt (vgl VwGH 18.11.2008, [2007/15/0050](#)).

Bei kursmäßigen Veranstaltungen kommt es darauf an, dass sich die Ausbildung in quantitativer Hinsicht vom Besuch von Lehrveranstaltungen oder Kursen aus privaten Interessen unterscheidet (vgl das zur Studienberechtigung ergangene Erkenntnis VwGH 1.3.2007, [2006/15/0178](#)). Die oben angeführten, von der Judikatur geforderten Voraussetzungen einer Berufsausbildung im Sinne des FLAG können aber auch dann vorliegen, wenn ein Kind die Externistenreifeprüfung ablegen will und sich tatsächlich und zielstrebig auf die Ablegung der Reifeprüfung vorbereitet. Das wird dann anzunehmen sein, wenn die Vorbereitung auf die Ablegung der Reifeprüfung die volle Zeit des Kindes in Anspruch nimmt und das Kind zu den von der Externistenreifeprüfungskommission festgesetzten Terminen zu den Prüfungen antritt (vgl wiederum VwGH 18.11.2008, [2007/15/0050](#)).

Zu prüfen ist jedoch auch, ob die Ausbildung während ihrer Dauer und der Vorbereitung für die abzulegenden Prüfungen und der Ausarbeitung von Hausarbeiten im jeweiligen Kalendermonat in quantitativer Hinsicht die volle Arbeitskraft gebunden hat (vgl wiederum VwGH 8.11.2008, [2007/15/0050](#), und VwGH 8.7.2009, [2009/15/0089](#)). Für die Qualifikation als Berufsausbildung ist somit nicht allein der Lehrinhalt bestimmend, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen, insbesondere die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen.

Von der Bindung der vollen Arbeitskraft kann wohl nur dann ausgegangen werden, wenn die Bildungsmaßnahme durch den Besuch des Unterrichts, die Vor- und Nachbearbeitungszeiten und die Prüfungsteilnahmen ein zeitliches Ausmaß in Anspruch nimmt, das zumindest annähernd dem eines Vollzeitdienstverhältnisses entspricht. In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof nicht nur den Lehrinhalt, sondern auch der Art der Ausbildung und deren Rahmen, insbesondere der Art und dem Umfang der Lehrveranstaltungen entsprechende Bedeutung für die Beurteilung des Beihilfenanspruches beigemessen. Daraus folgt, dass es durchaus möglich sein kann, dass eine Bildungsmaßnahme, wenn sie in einer konzentrierten, zeitlich gestrafften Form absolviert wird, die Voraussetzung für den Familienbeihilfenanspruch erfüllt, während eine solche, die zwar das gleiche Ausbildungziel hat, aber zeitlich nicht ge-

---

strafft und damit von (wesentlich) längerer Dauer, verbunden mit geringeren Anforderungen an den Auszubildenden, ist, diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Entscheidend dabei ist, ob in den jeweils einzeln zu betrachtenden Monaten ([§ 10 FLAG 1967](#) normiert den Monat als Anspruchszeitraum) eine entsprechende zeitliche Intensität gegeben ist.

Wie aus den oben wiedergegebenen Auszügen zu den Prinzipien der Waldorfschulen ersichtlich ist, unterscheidet sich Aufbau und Struktur der Lehrmethodik wesentlich von der der Regelschulen. Dennoch kann nicht ernstlich in Frage gestellt werden, dass bei Besuch von Waldorfschulen eine Berufsausbildung iSd FLAG vorliegt.

Analoges muss auch für das Studium an der denselben Prinzipien verpflichteten Goetheanistischen Studienstätte gelten. Es mag sein, dass der Lehrplan und die Leistungsüberprüfung im Vergleich zu einer Regeluniversität ungewöhnlich erscheint, doch ist dies durch die Prinzipien der Waldorfpädagogik erklärbar. Dass nach Absolvierung des Studiums die Möglichkeit besteht, eine Anstellung bei einem Kunsttischler, Stukkateur, Steinmetz, Bildhauereibetrieb oder bei einem Restaurateur zu erhalten, ist mit den Erfahrungen des täglichen Lebens ebenso in Einklang zu bringen wie der Umstand, dass der Studiengang auch eine Anstellung als Kunsterzieher an Waldorfschulen ermöglicht. Aus der Aktenlage lässt sich auch nachvollziehbar ableiten, dass das Studium die volle Zeit der Studierenden in Anspruch nimmt und dass eine Beurteilung der erbrachten Leistungen erfolgt.

Zusammenfassend kann daher nach Ansicht der Berufungsbehörde das Vorliegen einer Berufsausbildung iSd FLAG nicht in Abrede gestellt werden.

Wien, am 26. Februar 2013